

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1325/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 - B 154	Datum 27.07.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.08.2010		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	26.08.2010
Stadtrat	Entscheidung	01.09.2010

Betreff: "B 154 (Einstellung)" hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens "Südlich der Lanzelhohl (B 154)"
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 09.08.2010 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete
Mainz, Jens Beutel Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt / der **Stadtrat** beschließt die Einstellung des Bebauungsplanentwurfes "Südlich der Lanzelhohl (B 154)"

1. Ausgangslage

Für das Gebiet zwischen den Straßen "Lanzelhohl", "Mühlweg" sowie "Am Wildgraben" existiert kein gültiger Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB. Es war zu befürchten, dass für den betroffenen Bereich eine erhöhte bauliche Verdichtung sowie eine ungeordnete städtebauliche Entwicklung eintreten könnte.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Struktur und um eine behutsame bauliche Nachverdichtung planungsrechtlich zu sichern, wurde für den betroffenen Bereich am 16.05.2007 vom Stadtrat der Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens "Südlich der Lanzelhohl (B 154)" gefasst.

Parallel mit dem Aufstellungsbeschluss des "B 154" wurde die förmliche Zurückstellung von zwei Bauvorhaben für den Zeitraum von 12 Monaten vom Stadtrat beschlossen.

Da abzusehen war, dass das laufende Bebauungsplanverfahren "B 154" nicht innerhalb des Rückstellungszeitraumes mit Rechtskraft abgeschlossen werden konnte, war zur Sicherung der Planung für den Planungsbereich der Erlass einer Veränderungssperre notwendig. Am 23.04.2008 hat der Stadtrat die Veränderungssperre "Südlich der Lanzelhohl (B 154-VS)" beschlossen, die am 23.04.2008 durch die öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten war und zwischenzeitlich abgelaufen ist.

2. Lösung

Eine Verlängerung der Veränderungssperre "B 154-VS" war nicht erforderlich, da mittlerweile beide förmlich zurückgestellten Bauvorhaben zurückgezogen wurden und die betroffenen Grundstücke keiner Bebauung zugeführt werden sollen. Somit besteht keine Notwendigkeit mehr, das Bauleitplanverfahren "B 154" weiter zu verfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1
 nein